jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/6/27 5Ob72/95, 5Ob71/95, 5Ob119/99g, 5Ob13/09m, 5Ob110/13g, 5Ob96/15a, 5Ob52/22s

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.06.1995

Norm

GBG §94 Abs1 Z2 C
NO §89b

Rechtssatz

Beurkundet ein Notar, die beiden unterzeichnenden Personen seien "bevollmächtigt" in ihrer Eigenschaft als Dienstnehmer so ist dies nicht die Beurkundung einer Tatsache, sondern eine vom Notar aus der ihm vorliegenden öffentlich beglaubigten Vollmacht gezogene rechtliche Schlussfolgerung, die nicht in der Bestimmung des § 89b NO gedeckt ist, weil sich diese ausdrücklich nur auf die Beurkundung von Tatsachen beziehe.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 72/95
  Entscheidungstext OGH 27.06.1995 5 Ob 72/95
- 5 Ob 71/95
  Entscheidungstext OGH 27.06.1995 5 Ob 71/95
- 5 Ob 119/99g
  Entscheidungstext OGH 26.05.1999 5 Ob 119/99g
  Vgl
- 5 Ob 13/09m
  Entscheidungstext OGH 03.03.2009 5 Ob 13/09m
  Vgl auch; Beisatz: Mangels abschließender Definition des Inhalts der Handlungsvollmacht nach § 54 Abs 1 UGB kann allein die in die Bestätigung nach § 89b NO aufgenommene Bezeichnung „Handlungsvollmacht" ohne weitere Erläuterungen keine verlässliche Auskunft über den im konkreten Fall erteilten Berechtigungsumfang geben. (T1)
- 5 Ob 110/13g
  Entscheidungstext OGH 21.02.2014 5 Ob 110/13g
  Vgl auch; Beisatz: Die in der öffentlichen Urkunde Reisepass enthaltene Feststellung der Tatsache der österreichischen Staatsbürgerschaft beruht auf öffentlichen Urkunden über den Besitz der Staatsbürgerschaft, sodass ihr auch insoweit Beweiskraft zukommt. Ein österreichischer Reisepass ist daher zum Nachweis der Tatsache der Staatsbürgerschaft geeignet. (T2)
  Veröff: SZ 2014/12
- 5 Ob 96/15a
  Entscheidungstext OGH 19.06.2015 5 Ob 96/15a
  Vgl; Veröff: SZ 2015/59
- 5 Ob 52/22s
  Entscheidungstext OGH 25.05.2022 5 Ob 52/22s
  Beis wie T1

Schlagworte

Arbeitnehmer

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0060652

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

09.08.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at